Amtsblatt
der Stadt Brühl

21. Jahrgang | Ausgabetag: 22.12.2005 | Nummer: 24

	Seite
Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Ausländerbeirates der Stadt Brühl	188
Veröffentlichung gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	189
1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl vom 12.12.2005	190-193
Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Brühl vom 12.12.2005	194-203
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2005	204-206

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl, Der Bürgermeister, Rathaus, 50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Brühl

Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Ausländerbeirates der Stadt Brühl

Herr Mehmet Bingöl, Gottfried-Keller-Straße 12, 50321 Brühl, hat sein Mandat als Mitglied des Ausländerbeirates der Stadt Brühl niedergelegt.

Als Nachfolger wird gem. § 45 Kommunalwahlgesetz aus der Reserveliste Türk Birlik Brühl

Herr Asaf Öztürk, Will-Küpper-Straße 14, 50321 Brühl

festgestellt.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gem. § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus der Stadt Brühl, Uhlstr. 3, 50321 Brühl, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brühl, den 05.12.2005

DER BÜRGERMEISTER
- als Wahlleiter -

(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl

Veröffentlichung gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Am 01. März 2005 ist das von der Landesregierung NRW am 16.12.2004 erlassene Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG NW- in Kraft getreten. Die Mitglieder in den Gremien der Stadt Brühl sind danach verpflichtet, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Der Rat der Stadt Brühl beschloss in seiner Sitzung am 24.10.2005 die nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz (§ 17 KorruptionsbG NW) geforderten Erklärungen aller kommunalen Mandatsträger auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Einsichtnahme im Ratsbüro bestehen.

Die Auskünfte sind auf der Homepage der Stadt Brühl www.bruehl.de/Stadtrat/Korruptionsbekämpfungsgesetz veröffentlicht und liegen darüber hinaus zur Einsichtnahme durch interessierte Bürger/innen im Ratsbüro der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstr. 3, Zimmer A 106, zu den allgemeinen Öffnungszeiten aus. Um vorherige Terminabstimmung unter 02232/79-2440 wird gebeten.

Brühl, den 6.12.05

Stadt Brühl
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Brühl

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl vom 12.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (LWG) (GV. NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (GV NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Brühl am12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a LWG dem/der Eigentümer/in des Grundstücks obliegt.

Artikel II

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 5 ist durchzuführen.

Artikel III

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 53 Abs. 3a LWG unter

Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Artikel IV

§ 14 wird um Abs. 5 erweitert:

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen. Der Antrag muss Angaben über den Ort der Einleitstelle, die Abwasserherkunft und –menge sowie die Dauer der Einleitung beinhalten. Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, sind Angaben gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung vorzulegen. Die Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3 sind einzuhalten, ggf. ist das Abwasser nach dem Stand der Technik vorzubehandeln.

Artikel V

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige, von der Stadt beauftragten Dritten oder der Stadt selbst durchgeführt werden. Die Zulassung gilt als erbracht, wenn der Sachkundige über ein für die Dichtheitsprüfungen relevantes Gütezeichen der Gütegemeinschaft Kanalbau verfügt. Die Dichtheit der Leitungen ist durch eine Bescheinigung des/der Sachkundigen nachzuweisen.

Artikel VI

17 Abs. 2 wird geändert und Abs. 3 neu eingefügt:

(2) Die Kosten für die Untersuchungen sind der Stadt durch den/die Anschlussnehmer/in zu ersetzen, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls sind die entstandenen Kosten von der Stadt zu tragen.

(3) Maßgeblich für die Höhe des Kostenersatzanspruches sind die der Stadt für die jeweilige Untersuchung tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

Artikel VII

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 12.12.2005

DER BÜRGERMEISTER

(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Brühl

Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Brühl vom 12.12.2005

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) und der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brühl, das Benutzungsverhältnis unterliegt öffentlichem Recht.

§ 2
Benutzerkreis

Im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung sind alle Personen berechtigt, die vorhandenen Medien zu entleihen und die Stadtbücherei zu benutzen.

§ 3
Anmeldung

(1) Die nutzende Person meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes an. Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Erziehungsberechtigten verlangen.
(2) Die nutzende Person bzw. der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

(3) Nach der Anmeldung erhält jede nutzende Person gegen eine Gebühr einen Jahresbenutzungsausweis.

Bei Schülern, Schülerinnen, Studierenden bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Grundwehrdienst- oder Zivildienstleistenden, Inhabern oder Inhaberinnen des Brühl-Passes wird die Hälfte der Gebühr für den Jahresbenutzungsausweis erhoben. Inhaber/innen der Jugendleitercard (Juleica) mit Wohnsitz in Brühl erhalten ebenfalls eine 50 %-ige Gebührenermäßigung.

Für die Kinder- und Jugendbücherei (Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) erfolgt die Ausstellung kostenlos.

Für Mitarbeiter von Institutionen, wie z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Schulen, ist die Mitgliedschaft für dienstliche Belange in der Stadtbücherei Brühl kostenlos. Dieser Ausweis wird gegen eine Bescheinigung der jeweiligen Institution ausgestellt.

Der Ausweis berechtigt für 1 Jahr vom Zeitpunkt der Ausstellung an zur Benutzung der Bücherei. Er ist bei jedem Besuch vorzulegen und ist nicht übertragbar. Nach Ablauf der Jahresfrist wird die Gültigkeit gegen eine erneute Gebühr um jeweils 1 Jahr verlängert.

Bei Verlust wird auf Antrag ein in jedem Fall kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt. Erhält die nutzende Person einen Ersatzausweis, so ist dieser Ausweis für die Dauer der bereits gezahlten Jahresgebühr gültig.

§ 4
Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden vorhandene Medien, soweit keine Vorbestellung vorliegt, für eine durch die Stadtbücherei festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Zeitschriften und Kindervideos können zwei Wochen ausgeliehen werden, Pop-CDs und DVDs sind eine

Woche entleihbar. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen. Die Medien sollen von der nutzenden Person möglichst persönlich entliehen und zurückgegeben werden.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf schriftlichen oder mündlichen Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 5
Auswärtiger Leihverkehr

Medien, insbesondere Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können - soweit vertretbar - durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Im Einzelnen besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

§ 6
Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

(1) Die nutzende Person ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Sie hat sich bei Entgegennahme der Medien von ihrem einwandfreien Zustand zu überzeugen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbücherei auf etwaige Mängel oder Schäden hinzuweisen. Bei Verlust von Beilagen muss entweder die Beilage wiederbeschafft oder, wenn dies nicht möglich ist, die Medieneinheit komplett ersetzt werden.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die nutzende Person schadenersatzpflichtig, zum Schadenersatz zählen nicht nur der Preis der Medien, sondern auch die Mehrkosten für die büchereigerechte Wiederherstellung und die Aufnahme in den Bestand der Bibliothek.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Person haftbar. Dies gilt auch bei dessen Verlust bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Stadtbücherei. Für die Erstellung jedes weiteren Ausweises wird eine Gebühr nach dem anliegenden Tarif erhoben.

(5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Wohnung eine solche aufgetreten ist, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Büchereileitung zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der entliehenen Bücher Sorge getragen wird.

(6) Die Kunden dürfen Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden, an Dritte weitergeben oder vervielfältigen.

(7) Die Bücherei übernimmt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit angebotener Medien und haftet nicht für entstandene Schäden.

(8) Audiovisuelle und digitale Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

(9) Der Benutzer darf entstandene Schäden an ausgeliehenen Medien nicht selbst beheben. Er ist verpflichtet, bei der Rückgabe auf entstandene Schäden hinzuweisen. Für größere Schäden hat der Benutzer eine Entschädigung zu zahlen. Im Streitfall werden entliehene Medien als unversehrt ausgegebene behandelt.

(10) Die Medien sind Gemeinschaftsgut. Die Bücherei ist durch planmäßige Pflege bemüht, ihren Bestand sauber und ansehnlich zu erhalten, und erwartet daher auch

vom Leser Schonung und pflegliche Behandlung der Medien. Erhebliche oder wiederholte Nichtbeachtung der Benutzungsordnung führt zu einer zeitweisen oder dauernden Ausschließung von der Benutzung der Stadtbücherei.

§ 7
Gebühren und Säumniszuschlag

(1) Die Gebühren aufgrund dieser Benutzungssatzung werden nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumniszuschlag zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte. Solange Kunden ausstehenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.

(3) Für bestellte Medienkisten, die nicht zu dem vereinbarten Termin abgeholt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 € erhoben. Durch rechtzeitige Stornierung vor der schriftlichen oder mündlichen Benachrichtigung, kann die Gebühr umgangen werden.

§ 8
Einziehung und Rechtsweg

(1) Für das Einzugsverfahren und die Vollstreckung rückständigen Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. 510/ SGV. NRW. 2010) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Verwaltungsstreitverfahren gilt die Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl erfolgt eine Strafanzeige.

§ 9
Internet

(1) Bei der Internetnutzung wird selbständiges Arbeiten erwartet. Anspruch auf regelmäßige Unterstützung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht. Als Hilfe liegt entsprechen Literatur bereit.

(2) Manipulationen an Einstellung von Soft- und Hardware des Rechners führen zu zeitweiligem oder dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung.

(3) Die Stadtbücherei Brühl hat keinen Einfluss auf die im Internet angebotenen Inhalte und kann daher auch keine Verantwortung für deren Rechtsmäßigkeit, Qualität oder Verfügbarkeit übernehmen.

(4) Es ist nicht erlaubt, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu laden. Bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung. Die in der Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften verzeichneten indizierten Online-Seiten dürfen nicht aufgerufen werden.

(5) Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Verantwortung. Erhobene Benutzungsgebühren werden ausschließlich zur Deckung der Kosten erhoben, so dass für Wartezeiten keine Erstattung erfolgen kann.

(6) Das Ausdrucken und Abspeichern von Daten auf Diskette ist möglich. Disketten müssen vom Benutzer mitgebracht werden.

(7) Es ist untersagt, Texte oder Bilder zu versenden, die rechtswidrig oder beleidigend sind oder kommerzielle Werbung darstellen. Als Missbrauch sind u.a. folgende Handlungen anzusehen:

- Unberechtigter Zugriff zu Daten und Programmen, d.h. mangels Zustimmung unberechtigter Zugriff auf Informationen und Ressourcen anderer Nutzerinnen und Nutzer;

- Vernichtung von Daten und Programmen, d.h. Verfälschung und/oder Vernichtung von Informationen anderer;
- Netzbehinderung, d.h. Behinderungen und/oder Störungen des Netzbetriebes oder anderer teilnehmenden Nutzerinnen und Nutzer, z.B. durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder nicht angekündigte und/oder unbegründete massive Belastung des Netzes zum Nachteil Dritter.

(8) Beim Ausdrucken und Kopieren von Dokumenten oder Daten sind etwaige Urheberrechte zu beachten. Da aus dem Internet kopierte Software Viren enthalten kann, wird der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch heruntergeladene Software entsteht.

(9) Die Stadtbücherei macht darauf aufmerksam, dass bei vielen Internetdiensten persönliche Daten, Kreditinformationen oder Passwörter abgefragt werden. diese Daten sind nicht geschützt und werden den Internet-Anbietern auf eigenes Risiko zur Verfügung gestellt. Die Bücherei ist bei unsachgemäßer Handhabung mit Ken- und Passwörtern nicht haftbar.

(10) Die Stadtbücherei ist bemüht, einen hohen technischen Standard des Angebots sicherzustellen. Sie übernimmt für keine Zeit und für keinen Zeitpunkt eine Garantie dafür, dass alle Internetangebote heruntergeladen werden können. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Folgen technischer Störungen.

§ 10
Hausordnung

(1) Besucher/Besucherinnen der Stadtbücherei sind gehalten, andere nicht durch Belästigungen (wie z.B. lautes Verhalten) zu stören.

In den Räumen der Stadtbücherei ist insbesondere nicht gestattet:

- der Gebrauch von Radios oder anderen privaten Tonquellen,
- Rauchen,
- der Verzehr von Speisen und Getränken sowie
- das Mitführen von Tieren jeglicher Art.

(2) Schirme, Stöcke, Taschen, Mappen und Pakete sind in den Schließfächern einzuschließen bzw. beim Büchereipersonal abzugeben. Für verlorengegangene und beschädigte Wertsachen und Gegenstände innerhalb der Bücherei wird nicht gehaftet. Fundsachen sollen an die Mitarbeiter abgegeben werden.

(3) Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten

§ 11
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmungen der Satzung oder aber schwerwiegend gegen Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 12
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Brühl über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Brühl vom 15.12.1997 außer Kraft.

Anlage

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 12.12.2005

DER BÜRGERMEISTER

(Michael Kreuzberg)

Anlage zu § 7 Abs. 1
der Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Brühl

Gebührentarif

	Erwachsene Tarif I	Tarif II (erm.)	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
Benutzungsentgelte:			
Jahresgebühr Erwachsenenbücherei	10,00 €	5,00 €	-,--
Familienausweis (Familie oder eheähnliche Gemeinschaft mit gleicher Adresse)	15,00 €	-,--	-,--
Institutionenausweis (nur für dienstliche Zwecke)	kostenlos		
Tagesausleihe pro Medium ohne Jahresbeitrag	1,50 €	1,00 €	-,--
Ersatzausweise	2.50 €	1,50 €	1.50 €
Fernleihe mit schriftlicher Benachrichtigung	2.00 €	1,50 €	-,--
Vormerkung je Medium mit schriftlicher Benachrichtigung	1,00 €	1.00 €	**0,00**
Reservierung von verfügbaren Medien über das Internet (erftbib / Internet-Katalog) für maximal fünf Tage	1,00 €	1.00 €	1,00 €
nicht abgeholte Medienkisten bis zum vereinbarten Termin	3.00 €	3,00 €	3.00 €
Rückspulen von Videofilmen	1,00 €	1.00 €	1,00 €
Barcodebeschädigung / leichte Schäden an Medien Die Stadt behält sich vor, größere Schäden geltend zu machen	1.50 €	1,50 €	1.50 €
Überschreitung der Leihfrist:			
ab dem 2 Tag der Fristüberschreitung werden folgende Entgelte fällig:			
pro Ausleihtag und Medium	0,15 €	0,15 €	0.05 €
Mahngebühren:			
1 Mahnung	0,60 €	0,60 €	0.60 €
2 Mahnung	2.00 €	2,00 €	2,00 €
3 Mahnung	4,00 €	4.00 €	4,00 €
4 Mahnung	6,00 €	6.00 €	6,00 €
5 Mahnung	8.00 €	8,00 €	8.00 €
Besondere Serviceleistungen:			
Eigene Internetrecherchen pro Minute	0,05 €	0,05 €	0,05 €
Internetrecherchen als Auftrag pro angefangene 15 Minuten	7.50 €	5,00 €	2,50 €
Papierausdrucke pro Seite (gesamte Druckanzahl muss bezahlt werden)	0.15 €	0,15 €	0,15 €
Kopien DIN A4 pro Seite	0,15 €	0,15 €	0.15 €
DIN A3 pro Seite (gesamte Kopieranzahl muss bezahlt werden)	0.25 €	0,25 €	0.25 €

Der Tarif II gilt für Personen bis zum vollendeten 18 Lebensjahr Das gleiche gilt für Schüler und Schülerinnen über 18 Jahre. Studierende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Grundwehrdienst- oder Zivildienstleistende. sowie Inhaber und Inhaberinnen des Brühl-Passes und der Jugendleitercard (Juleica) mit Wohnsitz in Brühl

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Brühl

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2005

I:\20\DatenWP\STADT\Haushalt\AUFSTELL\2005\Rest\Bekanntmachung Haushalt 2005-1.doc

Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Stadt Brühl am 24.10.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	62.375.825 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.586.622 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.973.647 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.905.499 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.041.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.382.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.354.540 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 8.210.797 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	420 v.H.

§ 7

1. Stellenplan

1.1 Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.

1.2 Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben folgende Wirkung :

- Soweit es sich um ku-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist mindestens jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

- Bei den übrigen von einem Vermerk betroffenen Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterstellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.

2. Einweisung in Planstellen

Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes NW mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs.2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006, die ebenfalls bekannt gemacht wird, im Rathaus Steinweg, Bürgerberatung, Zimmer B 008, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Bürgerberatung ist geöffnet:

montags – dienstags	von	7.30	bis	16.00 Uhr
mittwochs	von	7.30	bis	14.00 Uhr
donnerstags	von	7.30	bis	18.00 Uhr
freitags	von	7.30	bis	12.30 Uhr
samstags	von	10.00	bis	12.30 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 20. Dezember 2005

Der Bürgermeister

(Michael Kreuzberg)